

# ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV 2009)

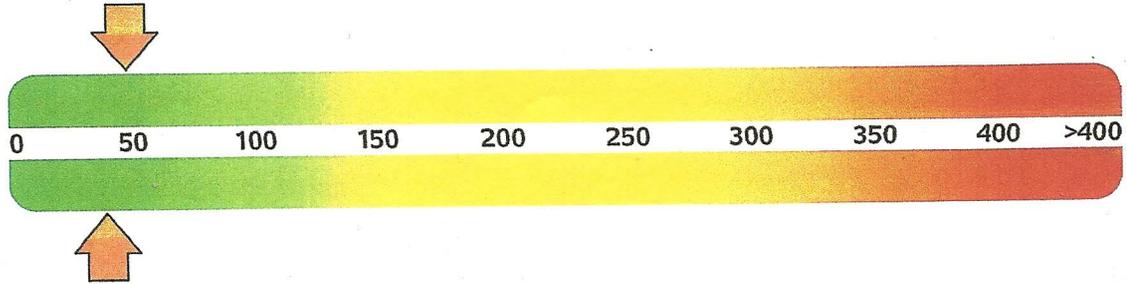
85447 Fraunberg- Reichenkirchen

## Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

2

Energiebedarf CO<sub>2</sub>-Emissionen <sup>1)</sup>

Endenergiebedarf dieses Gebäudes 46,6 kWh/(m<sup>2</sup>·a)



Primärenergiebedarf ("Gesamtenergieeffizienz") 38,8 kWh/(m<sup>2</sup>·a)

Anforderungen gemäß EnEV <sup>2)</sup>

Primärenergiebedarf

Ist-Wert: 38,8 kWh/(m<sup>2</sup>·a) Anforderungswert: 55,7 kWh/(m<sup>2</sup>·a)

Energetische Qualität der Gebäudehülle H<sub>T</sub>

Ist-Wert: 0,296 W/(m<sup>2</sup>·K) Anforderungswert: 0,500 W/(m<sup>2</sup>·K)

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)  eingehalten

Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10

Vereinfachungen nach § 9 Abs. 2

Endenergiebedarf  
Energieträger

Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m<sup>2</sup>·a) für  
Heizung Warmwasser Hilfsgeräte <sup>4)</sup>

Gesamt  
kWh/(m<sup>2</sup>·a)

### Ersatzmaßnahmen <sup>3)</sup>

Anforderungen nach §7 Nr. 2 EEWärmeG

Die um 15% verschärften Anforderungswerte sind eingehalten.

Anforderungen nach §7 Nr. 2 i.V. mit §8 EEWärmeG  
Die EnEV-Anforderungswerte sind um -- verschärft.

Primärenergiebedarf

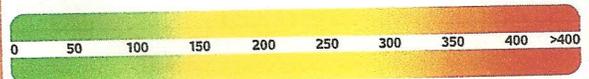
Verschärfter Anforderungswert: -- kWh/(m<sup>2</sup> a)

Transmissionswärmeverlust H<sub>T</sub>

Verschärfter Anforderungswert: -- W/(m<sup>2</sup> K)

### Vergleichswerte Endenergiebedarf

Passivhaus EFH Durchschnitt EFH energetisch  
Neubau Wohngebäude nicht wesentlich  
modernisiert



MFH EFH energetisch MFH energetisch  
Neubau gut modernisiert nicht wesentlich  
modernisiert

5)

### Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs zwei alternative Berechnungsverfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A<sub>N</sub>)

- 1) freiwillige Angabe 2) bei Neubau sowie bei Modernisierung im Falle des § 16 Abs. 1 Satz 2 EnEV  
3) nur bei Neubau im Falle der Anwendung von § 7 Nr. 2 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz  
4) ggf. einschließlich Kühlung 5) EFH: Einfamilienhäuser, MFH: Mehrfamilienhäuser